I.

# Die älteste Gestalt der calenbergischen Landeskirche.[1])

Von Staatsarchivdirektor Dr. **A. Brennecke** in Hannover.

---

Nach dem jahrzehntelangen Streite der Meinungen, ob zwischen dem Kirchenideal Luthers und der äußeren Gestalt der evangelischen Landeskirchen, wie sie sich tatsächlich gebildet hatte, eine Verbindung sich herstellen läßt oder eine Kluft liegt, hat die letzteren Standpunkt vertretende Richtung schließlich die Genugtuung gehabt, in der neuesten praktischen Lösung der kirchlichen Verfassungsprobleme, in der reineren Herstellung der Volkskirche nach einem dem Sturze der Dynastien notwendig folgenden vollen Abbau des landesherrlichen Kirchenregiments, auch ein Wiedereinlenken in die von ihr behaupteten ursprünglichsten Bahnen der historischen Entwicklung begrüßen zu können. Bei dieser Lage würde gewiß die Nachprüfung von besonderem Interesse sein, wie weit über nur der Theologiegeschichte angehörende Tendenzen heraus in den einzelnen deutschen Landschaften Ansätze einer unabhängigeren Kirchenverfassung wirklich in die Erscheinung getreten sind.

Was die Bildung der calenbergischen, des Stammes der späteren hannoverschen Landeskirche anlangt, kann nun allerdings in dieser Hinsicht kein Zweifel bestehen, daß betreffs der Stellung des Landesfürsten zu ihr abweichend vom entsprechenden Verhältnis im Ursprungslande des Luthertums es von vornherein kein Schwanken und auch keine Proteste kirchlicher Stellen gegeben hat. Die in den Fürstentümern Calenberg und Göttingen während ihres vormundschaftlichen Re-

---

[1]) Der obige Bericht von den ältesten Verfassungszuständen der ersten calenbergischen evangelischen Landeskirche ist eine knappste allgemeine Zusammenfassung von Forschungsergebnissen, die der Verfasser in einer noch ungedruckten eingehenden Darstellung des vormundschaftlichen Regiments und der Kirchenreformation der Herzogin Elisabeth im Fürstentum Calenberg-Göttingen niedergelegt hat. Vielleicht darf er gerade zu dem Zeitpunkt auf einiges Interesse rechnen, in dem das Inkrafttreten der neuen Verfassung der hannoverschen Landeskirche zu solchen Rückblicken besonders anregt.

giments für ihren Sohn Erich II. das Evangelium einführende Herzogin Elisabeth hat beim Erlaß ihrer kirchlichen Ordnungen, auf deren Abfassung sie persönlich einwirkte, sich einzig und allein auf ein zwar auf göttlichem Auftrage beruhendes, aber sonst ganz auf sich selbst gestelltes obrigkeitliches Recht gestützt. Um eine grenzenlose Herrschaft über das innere Leben der Kirche, deren eigentliche Lenkung durch Christus mittels seines Wortes die Kirchenordnung von 1542 ausdrücklich lehrte, konnte es sich freilich dabei nicht handeln; ihr Gegenstand konnte nur die äußere Ordnung der Kirche sein, und ihre Schranken waren durch das Wort Gottes gezogen. Aber nur als bevorzugtes Glied der Kirche in diesen Dingen tätig zu sein oder bloß in Stellvertretung einen Hilfsdienst oder ein bischöfliches Notrecht auszuüben, daran hat die Fürstin nicht gedacht. Sie hielt fest, was sie schon besaß, eine aus einzelnen kirchlichen lehns- und vogteiherrlichen Rechten zu einem festen Bestandteil der Landeshoheit zusammengewachsene einheitliche vorreformatorische Kirchenherrschaft, die auch über die nicht durch Lehnsverband an den Landesherrn geknüpften Teile der Kirche bereits Aufsichtsrechte nicht nur betreffs der Güter, sondern auch der für diese geleisteten geistlichen Pflichten wenigstens beansprucht hatte. Aber sie tat nun doch einen großen Schritt über diesen alten Herrschaftskreis hinaus und wandelte seine Bedeutung und seine Ausdehnung nicht nur durch die Weihe der göttlichen Berufung, die sie ihm wie der ganzen Stellung der Obrigkeit überhaupt beilegte. Wenn jetzt von ihr ausdrückliche Normen für Lehre und Zeremonien der ganzen Kirche nicht anders wie eine Landespolizeiordnung erlassen und Aufträge zu Visitationen wie gewöhnliche amtliche Kommissorien erteilt wurden, so war allerdings damit das wirkliche Regiment des Landesherrn in der Kirche selbst bereits gegeben.

Diese Befugnis des Landesfürsten, auf Grund des allgemeinen göttlichen Berufs der Obrigkeit christliche Ordnung zu geben, Visitationen ins Werk zu setzen, die Pastoren examinieren und absetzen zu lassen, hat nun der von Elisabeth berufene Reformator Corvinus nicht nur unbestritten gelassen, sondern ausdrücklich gebilligt und eine kirchliche Vollmacht dafür nicht vorausgesetzt. Dagegen hat er die Gewalt der Prediger zu lehren und die Sakramente zu spenden auf keine Art von obrigkeitlicher Verwilligung zurückgeführt, wennschon er anerkannte, daß die tatsächliche Ausübung des Amts von der Präsentation und Zusendung der Pfarrer durch die Obrigkeit an die Gemeinden abhängig sein müsse. Aber die Lehrgewalt selbst leitete er nur von der vorausgehenden Bestätigung durch den Superintendenten her, die nach erfolgter Prüfung der für

das Pfarramt bestimmten Männer in der Form der Handauflegung vor einer christlichen Gemeinde geschehen mußte, und zwar maß er der Gegenwart der Gemeinde dabei die eigentlich entscheidende Bedeutung bei. Als sein Ideal bekannte er die Erwählung der Pfarrer in den Gemeinden selbst. Er gab zu, daß sie praktisch nicht durchführbar sei; um so mehr hielt er die wenigstens stillschweigende Billigung und Mitwirkung einer versammelten Gemeinde für unerläßlich. Es war der reformatorische Gedanke des allgemeinen Priestertums der Gläubigen, den er dieser Notwendigkeit unzweideutig zugrunde legte.

Einen solchen gefährlichen Gedanken kannte die Kirchenordnung nicht; fürchtete sie doch schon von der den Angelpunkt der neuen religiösen Bewegung bildenden Rechtfertigungslehre bedenkliche Wirkungen, denen sie in Rücksicht auf die Erfahrungen des Bauernkrieges mit einer besonderen Betonung der Lehre von der Obrigkeit zu begegnen wünschte. So wußte sie denn auch von der Theorie einer Mitwirkung der Gemeinde bei der Bestellung der Prediger nichts; daß deren Bestätigung durch den Superintendenten in einer Gemeindeversammlung stattfinden müsse, lehrte schlechthin aber auch sie. Auch hat die Landesherrschaft im Anfang in gewissen Grenzen die Zuziehung christlicher Gemeinden und ihrer Organe zum Kirchenregiment zweifellos gewünscht, wie sich darin zeigte, daß sie selbst in der Kirchen- und der Kastenordnung die Bildung noch eines zweiten Gemeindeamts, des Diakonats, vorschrieb, dem mit der feierlichen Konfirmation seiner Inhaber durch Handauflegung gleichfalls ein religiöser Charakter aufgeprägt und auf dessen Besetzung nun auch der Gemeinde ein wirklicher Einfluß zugedacht wurde. Durch die Beilegung noch einer ökonomischen Aufgabe, vor der die ursprünglich nur auf die christliche Liebestätigkeit gerichtete mehr in den Hintergrund trat, wurde die rein religiöse Herkunft dieses Amts zwar wieder verwischt, aber es bestand doch dabei nur die Absicht, sich seiner und damit der Gemeinde unter obrigkeitlicher Aufsicht zu einer Verstärkung des öffentlichen Charakters der gesamten kirchlichen Güterverwaltung zu bedienen.

Welcher Art waren nun die Gemeinden, denen eine solche Mitwirkung eingeräumt werden sollte? Kirchliche im Rechtssinne gab es nicht. Vorhanden waren nur weltliche politische oder wirtschaftliche Gemeinden, die in den Rechtsbereich der alten Universalkirche bereits eingedrungen und sich dort eine gewisse Einflußsphäre geschaffen hatten. Nicht nur das Lehramt, sondern mit ihm auch die Landesherrschaft wollte jedoch zur Bildung christlicher Gemeinden gelangen; denn sonst hätte die Begründung von Aemtern rein religiösen Charakters, deren

Gewalt sich aus den Gemeinden — also doch wohl nur von religiösem Leben erfüllten Gemeinden — herleiten sollte, keinen Sinn gehabt. Wenn man jedoch nicht auf den Abweg der Sektenbildung geraten wollte, so blieb nichts übrig, als an die vorhandenen Gebilde anzuknüpfen. Auch die alten weltlichen Gemeinden waren als Rahmen für christliche Versammlungen zu gebrauchen, sofern sich annehmen ließ, daß sich in ihnen immer auch Gläubige finden würden, die mit Ernst wahrhafte Christen sein wollten. Allein in voller Tiefe wurde eine Bestätigung dieser Voraussetzung doch nur in den vier großen Städten des Landes merkbar. Nur in den großen Bürgerschaften gab es gewaltige, selbst stürmische religiöse Impulse, die auch zu einer neuen Rechtsbildung hätten führen können. Jedoch durch sie waren hier zugleich die alten Grundtriebe einer politischen Gemeindeautonomie in Mitschwingung versetzt und hatten ihnen eine partikulare und flachere Wendung gegeben. Diese ganze Bewegung richtete sich nach Unterwerfung der Stadträte gegen die Landesherrschaft, auch gegen ein landesherrliches Kirchenregiment; aber sie war anderseits in zu engen Grenzen befangen, als daß sie an Stelle des letzteren auch nur programmatisch eine auf den Gemeinden aufgebaute Landeskirchenregierung hätte setzen können. Hier lief letzten Endes doch alles auf politische, wirtschaftliche und kirchliche Sonderinteressen hinaus, und für die Bildung der Landeskirche war von dieser Seite nichts zu hoffen. Die weit mattere Bewegung in den kleinen Städten und auf dem flachen Lande aber war in religiöser Hinsicht von fast völlig negativem Ergebnis; ihr Ziel war nur das Vordringen des Laienelements in die kirchliche Rechtssphäre gewesen, und eine Spitze gegen ein landesherrliches Kirchenregiment hatte sie nicht, bot ihm aber auch keine stärkere Stütze für die gesuchte Art des korporativen Ausbaues dar. So ging denn mit Notwendigkeit der christliche Gemeindegedanke schon während der Durchführung der Visitationen unter. Diese bewirkten in der Tat nur eine gewisse Verstärkung des Einflusses der alten weltlichen Gemeinde auf die kirchlichen Verhältnisse, der von vorn herein von der Landesherrschaft nicht beabsichtigt war, da sie Aufsichtsbefugnisse in ihren allgemeinen Anordnungen den Organen dieser Gemeinde nur zulegte, sofern sie zugleich eine obrigkeitliche Stellung hatten. Das neue Amt der Diakonen oder Kastenherrn, soweit es überhaupt eingerichtet wurde, verschmolz mit dem schon auf dem Boden der weltlichen Gemeinde erwachsenen rein ökonomischen Amt der Alterleute. Die Zentralisierung der Verwaltung aller kirchlichen Güter in den Gemeinden und die damit beabsichtigte Zurückdämmung der feudalen Einflüsse in der Kirche mißlangen. Neben den weltlichen Gemeinde-

interessen setzten sich die Interessen der Ratsgeschlechter und Burgmannschaften der kleinen Städte und der adligen Kirchenpatrone auf dem flachen Lande voll durch, und auch die Landesherrschaft unterwarf ihre eigenen lehnsherrlichen kirchlichen Rechte dem Einflusse dieser in ihrem Wesen unveränderten alten Gemeinden nicht. Die volle Beugung der Lehnsherrn unter das neue Kirchenregiment hatte noch nicht die Kirchenordnung, sondern erst die Kastenordnung zu fordern gewagt, aber letztere war auf dem flachen Lande überhaupt nicht eingeführt worden.

So blieb es dabei, daß vorläufig noch weiterhin die äußeren Ordnungen und Gestalt der Kirche von Organen bestimmt wurden, die als solche ihr nicht eingegliedert waren, vom Landesherrn und seinen Beamten, den weltlichen Gemeinden, den kirchlichen Lehnsherren. Wie aber stand es mit den Vertretern des Predigtamts, die doch ihre eigentliche Gewalt von allen diesen Organen nicht hatten? Konnten sie nicht von sich aus auf diese Ordnungen einwirken? Der Landessuperintendent Corvinus hatte als solcher zunächst doch nur die Stellung eines fürstlichen Rats, und auch ein Richteramt in gewissen geistlichen und Ehesachen, das er in beiden Fürstentümern als Mitglied gewisser Kollegien ausübte, leitete sich vom Landesherrn her. Ebenso schienen auch die Geistlichen unter den Visitatoren, wenn es ein Rudolf Möller auch anders auffassen mochte, tatsächlich lediglich als landesherrliche Kommissare angesehen zu werden. Nur zu e i n e r Funktion hatte dem Superintendenten die Landesherrschaft nicht die Vollmacht, sondern nur einen besonderen Auftrag erteilen können, zu jener Konfirmation der Pfarrer in der Gemeinde. Auf Grund der Schlüsselgewalt, die ihn hierzu ermächtigte und die nur von der überall in den Gemeinden noch nicht klar in die sichtbare Erscheinung tretenden Kirche herrührte, vollzog er im Juli 1544 aber noch eine weitere Handlung, bei der er sich selbst auf einen auch nur den Anstoß gebenden weltlichen Auftrag nicht mehr bezog: er berief die Geistlichen des Landes Calenberg zu einer Synode nach Pattensen zusammen. Hier ist nun zum ersten und einzigen Male ein Kollegium in die Erscheinung getreten, das vielleicht ausschließlich auf der Kirchengewalt beruhte und rein korporativer Art war. Das Präsidium dieser Synode wurde zwar nicht förmlich gewählt, sondern Corvinus „nahm" einzelne seiner Brüder als Beisitzer „zu sich", aber sowohl dieser Akt, wie alles, was sonst geschah, wurde getragen von der stillschweigenden Zustimmung der Gemeinschaft derer, die wieder von der Billigung ideeller christlicher Gemeinden ihre Berufung zum öffentlichen Predigtamt herzuleiten hatten. Hier wurde nun von jenem Präsidium kirchliche Verordnungsgewalt ausgeübt, ferner ein Kirchenzuchtgericht gehalten, das

nach dem den Mitteilungen des Superintendenten folgenden Synodalbeschluß nicht als auf einer bloßen obrigkeitlichen Uebertragung, sondern fast als auf Entäußerung der bisherigen entsprechenden gerichtsherrlichen Rechte der Landesherrschaft und jedenfalls künftig dem Wesen nach als auf kirchlicher Eigengewalt beruhend aufgefaßt zu werden schien; überhaupt wurde kirchliche Aufsichtsgewalt gehandhabt, und auch sonst waren hier alle Teile einer evangelischen Schlüsselgewalt vollständig beisammen. Ja, merkwürdig genug, die bisher von der Landesherrschaft erlassenen kirchlichen Verordnungen wurden erörtert, erläutert, gebilligt, bekräftigt und ergänzt. Obrigkeitliche Zwangsgewalt konnte ihnen hier weder gegeben noch genommen werden, aber nun schienen sie erst dauernde innerkirchliche Geltung erlangen zu sollen. Fast konnte es den Anschein haben, als ob alle bisherigen Anordnungen der weltlichen Obrigkeit nur als erste konstituierende Akte und einmalige einleitende Handlungen angesehen werden und die Fortsetzung derartiger Verordnungs- und Aufsichtsfunktionen auf die neue mündig gewordene Kirche selbst übergehen sollten. Ein landesherrlicher weltlicher Kommissar war nur stummer Zeuge auf dieser Versammlung und wurde im Protokoll gar nicht genannt.

Indessen es scheint doch kein bloßer Zufall gewesen zu sein, daß gerade zur Zeit der Abhaltung dieser Synode die ganze Aufmerksamkeit der Herzogin Elisabeth von einer entscheidenden Wendung in ihrer außenpolitischen Stellung in Anspruch genommen war. Als im Januar 1545 auch die entsprechende Synode für das Fürstentum Göttingen in Münden unter ihren Augen tagte, hatte sich die Lage völlig verändert. Diesmal wurden nicht nur die jetzigen und die vorjährigen Synodalbeschlüsse von der Fürstin und ihrem Sohne ausdrücklich bestätigt, was an sich eine freie Selbstbestimmung der Kirche noch nicht ausgeschlossen hätte, sondern diesmal wurden die Präsidenten aus der Mitte der Synodalen „verordnet“ und ihnen außerdem landesherrliche weltliche Kommissare beigegeben. Damit war die bisher nur in der Person des Superintendenten, kaum in den geistlichen Visitationskommissaren vollzogene Verbindung zwischen obrigkeitlicher und Kirchengewalt, die im Vorjahre gelockert, wenn nicht gelöst zu sein schien, voll wiederhergestellt. Ja, nun erst waren beide Gewalten fest zusammengekoppelt worden. Hatte es bisher ein landesherrliches Regiment in der Kirche gegeben, neben dem der Grad des Eigenrechts etwa neu sich bildender kirchlicher Organe noch unklar geblieben war, so bestand zwar von jetzt ab ein Kirchenregiment; aber es war ganz und gar landesherrlich geworden. Neben dem Superintendenten waren die jeweiligen Präsiden

der regelmäßigen Synoden die kirchlichen Organe, welche die Landesherrschaft für die Ausübung dieses Regiments gefunden hatte, und in ihnen schienen weit mehr als in jenen landesherrlichen richterlichen Kollegien für Ehesachen die Keime eines künftigen ständigen Konsistoriums zu liegen. Immerhin, wenn sie auch vom Landesherrn verordnete waren, es gab doch wieder auch eigene Organe für das Regiment der Kirche, und dieses blieb nicht nur den landesherrlichen Beamten überlassen. Für die Erweiterung einer kirchlichen Eigentätigkeit ist Corvin auch noch ferner mit Eifer eingetreten, — ein wichtiger Zug, der seinem in den bisherigen Biographien gezeichneten Charakterbilde noch einzufügen wäre. Er hat sich weiter bemüht, durch die Einführung des Bannes doch noch innerhalb des Rahmens der weltlichen Gemeinden zur Bildung wirklicher christlicher Versammlungen, auf dem Boden der Volkskirche zur Bekenntnisgemeinde zu gelangen, und die Art, wie er hierzu neben dem Predigtamt die Diakonen verwenden wollte, während er alle weltlichen Gemeindeorgane der Ausübung einer rein kirchlichen Zuchtgewalt fern hielt, beweist vollends die religiöse Bedeutung, die er diesem Amte beimaß.

Jedoch weder die Bildung von Gemeinden kirchlichen Rechts noch von ständigen kirchlichen Zentralkollegien gelang, und damit konnte weder etwas von Corvins genossenschaftlichem noch von Elisabeths zuletzt noch in dem Gedanken einer obersten territorialen Kirchenvogtei gipfelndem herrschaftlichen Kirchenverfassungsideal in die Wirklichkeit treten. An sich gab dieser letztere Gedanke zwar nur eine prägnante Zusammenfassung der bereits vorreformatorischen landesherrlichen Rechtsgewalt über die Kirche, und die in ihm liegende Bevormundung wurde gelegentlich von den Reformatoren nicht minder wie das auf göttlichem Auftrage beruhende volle obrigkeitliche Regiment von außen her überhaupt abgelehnt. Aber in der individuellen Ausprägung, die ihm die Fürstin verlieh, hatte er doch den Sinn, den Landesherrn dem rein kirchlichen Interesse stärker zu verpflichten. Tatsächlich sind in der Folge alle eigenen Organe der Landeskirche wieder verkümmert, und sie fiel in die alte Anarchie zurück, aus der sie Elisabeth 1542 erhoben hatte; erst auf einer anderen Grundlage konnte sie später neu errichtet werden.

Man hat das damalige Mißlingen autonomer kirchlicher Bildungen im allgemeinen wohl auf die in den landesherrlichen Kanzleien und Beamten sich verkörpernden Kräfte der Beharrlichkeit zurückgeführt. Allein die Ursachen waren doch weit mannigfaltigerer und auch schicksalhafterer Art und zeigten auch bei der aus den allgemeinen politischen innerdeutschen

Verhältnissen sich ergebenden gleichen Grundrichtung doch überall in den deutschen Landschaften wieder ein individuelles Gesicht. Ueber diese individuellen Notwendigkeiten, die im Lande Calenberg Gestalt und Schicksal der ersten Landeskirche geprägt haben, habe ich schon an einer anderen Stelle gehandelt.[1])

[1]) Unter dem Titel: „Die politischen Einflüsse auf das Reformationswerk der Herzogin Elisabeth im Fürstentum Calenberg-Göttingen (1538—55)" in dem in kurzem erscheinenden Niedersächsischen Jahrbuch, das die historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen herausgibt.